

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen MwSt-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

— KOM(90) 182 endg. — SYN 274 —

»Rats.-Dok. Nr. 6641/90 26. 6. 90 (29. 6. 90) 19. 6. 90«

DIE KOMMISSION ÄNDERT IHREN VORSCHLAG¹⁾ WIE FOLGT:

1. Zwischen dem zweiten und dritten Erwägungsgrund sind folgende Erwägungsgründe einzufügen:

„Die volle und endgültige Beseitigung der Steuergrenzen setzt nichtsdestoweniger die Erfüllung von Bedingungen voraus, denen vor dem 31. Dezember 1992 nicht nachgekommen werden kann;

Es ist dementsprechend eine klar definierte Übergangszeit vorzusehen, in der Übergangsvorschriften zur Anwendung kommen, die den Wechsel auf das endgültige Steuersystem erleichtern und die Unumkehrbarkeit des zur völligen Beseitigung der Steuergrenzen führenden Prozesses gewährleisten.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:

¹⁾ ABl. Nr. C 252 vom 22. September 1987, S. 2.

Artikel 28

Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Richtlinie und des Artikels 32 gilt spätestens bis zum 31. Dezember 1996 folgendes:

(a) Als Ort der Lieferung von Waren, die an einen Nichtsteuerpflichtigen oder einen Steuerpflichtigen versandt oder befördert werden, dessen Tätigkeit ganz von der Steuer befreit ist, ohne daß dieser Anspruch auf Behandlung nach Buchstabe b, zweiter Gedankenstrich hätte, gilt der Ort, an dem die Waren die Person erreichen, die diese Waren angeschafft hat, sofern die nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- die Lieferung besteht aus Waren, anderen als Personenfahrzeuge, die an einen anderen bzw. zu einem anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden sind;
- die Lieferungen erfolgen im Rahmen eines Versandhandelsverkaufs. „Versandhandelsverkauf“ bedeutet eine spezialisierte wirtschaftliche Tätigkeit, bei der Waren, die mit Hilfe eines Katalogs ausgesucht wurden, auf

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. April 1991.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 22. April 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/458, Nr. 2.2.

Einzelhandelsbasis verkauft werden. Als „Katalog“ gilt ein durch irgendein Medium unterbreitetes Angebot an die Öffentlichkeit, welches in großer Zahl aufgelegt wird und die zum Verkauf angebotenen Waren so aufführt, daß die nachstehenden drei Kriterien erfüllt werden;

- Der Liefervertrag wird anhand eines Katalogs geschlossen, den der Verbraucher in Abwesenheit des Verkäufers einsehen konnte;
 - es wird vorgesehen, daß zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher im Zusammenhang mit diesem oder einem anderen später abzuschließenden Geschäft eine ständige Vertragsbeziehung aufrechterhalten wird;
 - der Katalog und der Vertrag weisen den Verbraucher deutlich auf das Recht hin, dem Gewerbetreibenden die Waren mindestens binnen sieben Tagen nach Empfang zurückzugeben oder innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß ihm dadurch — mit Ausnahme der Verpflichtung, die Waren sorgfältig aufzubewahren — irgendwelche Verpflichtungen entstehen;
 - der Jahreswert, ohne Mehrwertsteuer, der Versandhandelsverkäufe des Verkäufers an Mitgliedstaaten, andere als der Mitgliedstaat, von dem aus die Waren versendet oder befördert werden, übersteigt den in Nationalwährung ausgedrückten Gegenwert von 1 Million ECU; zugrundeulegen ist der Umrechnungskurs von dem Tage, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Steuerpflichtige, die diese Bedingung nicht erfüllen, erhalten von den Mitgliedstaaten das Recht, für die vorliegende Versandhandelsregelung zu optieren. Die Option gilt für zwei Kalenderjahre.
- (b) Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten in Analogie zu den im Artikel 15 genannten Umständen die nachstehenden Leistungen, wenn diese Leistungen von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht unter die Befreiungsvorschrift des Artikels 24 oder die Pauschalierungsregelung des Artikels 25 fallen:
- die Lieferungen von Personenfahrzeugen, die Teil der Betriebsvorräte des Verkäufers sind und die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag oder von einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Landesgebiet hat, oder in ihrem Auftrag, in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert werden;
 - Lieferungen, andere als die unter a genannten, an Steuerpflichtige oder an Nichtsteuer-

pflichtige im Sinne von Artikel 4 Abs. 5, die andere Waren als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Personenfahrzeuge betreffen, wenn diese Waren vom Verkäufer oder für seine Rechnung oder vom Erwerber, der seinen Sitz nicht im Landesgebiet hat, oder für dessen Rechnung an Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 eines anderen Mitgliedstaates versandt oder zu ihnen befördert werden.

Ist der Erwerber ein Steuerpflichtiger, dessen Tätigkeit von der Steuer ganz befreit ist, oder ein Nichtsteuerpflichtiger im Sinne von Artikel 4 Abs. 5, so gilt diese Regelung von dem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres an, an dem der Gesamtbetrag der relevanten Käufe, die Steuer nicht inbegriffen, in Nationalwährung den Gegenwert von 35 000 ECU übersteigt; zugrundeulegen ist der Umrechnungskurs des Tages, an dem diese Richtlinie erlassen wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erhöht sich der genannte Betrag auf 70 000 ECU, umzurechnen zum Kurs dieses Tages. Die für die Zwecke dieser Regelung zugrundegelegende Schwelle setzt sich aus dem Betrag der Käufe (ohne Mehrwertsteuer) von Waren zusammen, die von einem anderen Mitgliedstaat, als dem Mitgliedstaat der Ankunft der Waren versendet oder befördert worden sind, ausgenommen

- Käufe von Personenfahrzeugen, deren Lieferung unter die Vorschriften des Buchstaben b, erster Gedankenstrich fällt;
- Käufe von Waren, deren Lieferung unter die Vorschriften des Buchstaben a fällt;
- Käufe von Waren, deren Lieferung von einem Steuerpflichtigen im Sinne der Ausnahmeregelung des Artikels 24 ausgeführt wird.

Diese Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen der Schwellenwert von 35 000 ECU bzw. 70 000 ECU nicht überschritten wird, sofern die Person, die die Waren anschafft, für die Anwendung der Regelung optiert hat. Die Option gilt für zwei Kalenderjahre;

- Dienstleistungen, einschließlich Beförderungsleistungen und Nebenleistungen, jedoch ohne die nach Artikel 13 befreiten Dienstleistungen, die mit den unter Buchstabe b genannten Transaktionen unmittelbar zusammenhängen;
 - Dienstleistungen der Vermittler, die in den Fällen des Buchstaben b, erster, zweiter und dritter Gedankenstrich, im Namen und für Rechnung Dritter handeln;
- (c) Der entgeltliche Erwerb von Waren, die durch Steuerpflichtige nach Maßgabe der unter Buchstabe b, erster und zweiter Gedankenstrich festgelegten Vorschriften geliefert werden, unterliegt der Mehrwertsteuer. „Erwerb von Waren“ bedeutet die Erlangung des Rechts, über eine Sache wie

ein Eigentümer zu verfügen. Als Ort des Erwerbs gilt der Ort, an dem die versandten oder beförderten Waren den Erwerber erreichen. Die Steuerschuld entsteht und wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Erwerb erfolgt.

Dem entgeltlichen Erwerb sind gleichgestellt:

- die zu geschäftlichen Zwecken im Bestimmungsland bewirkte Zuordnung von Waren, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Ausgangsmitgliedstaat erworben wurden, durch einen Steuerpflichtigen, dessen Tätigkeit ganz von der Steuer befreit ist, oder durch einen Nichtsteuerpflichtigen im Sinne von Artikel 4 Abs. 5; der Mitgliedstaat, in dem die Ware ankommt, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden;
- die durch einen Steuerpflichtigen zu geschäftlichen Zwecken im Bestimmungsland bewirkte Zuordnung von Waren, die weder ganz noch zum Teil ein Recht auf Vorsteuerabzug im Bestimmungsland begründen, wenn diese Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Ausgangsmitgliedstaat erworben wurden; der Mitgliedstaat, in dem die Ware ankommt, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine eventuelle Doppelbesteuerung zu vermeiden;

Liegt der Ort, von dem aus die Waren versandt oder befördert werden, in einem anderen Mitgliedstaat als in dem Land des Erwerbs dieser Waren, so gelten abweichend von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Ort der Lieferung, die durch den Erwerber bewirkt wird, sowie der Ort etwaiger nachfolgender Lieferungen als in dem Land gelegen, in dem der Erwerb der Waren stattfindet.

- (d) Die Besteuerungsgrundlage für den Erwerb entspricht der für die Lieferung derselben Waren innerhalb des Landesgebiets gemäß Artikel 11 Teil A Absätze 1 und 2 und Buchstabe c geltenden Besteuerungsgrundlage. Soweit noch nicht berücksichtigt, sind in die Besteuerungsgrundlage für den Erwerb die Nebenkosten, wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, einzubeziehen, die im Zusammenhang mit diesem Erwerb bis zu dem Ort innerhalb des Landesgebiets angefallen sind, an dem die versandten oder beförderten Waren ankommen.

Die Besteuerungsgrundlage für die unter Buchstabe c, zweiter Gedankenstrich genannte Zuordnung von Waren bestimmt sich nach Maßgabe des Artikels 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe b.

Beim Erwerb einer Ware ist der gleiche Satz anzuwenden, der für die Lieferung der gleichen Ware im Inland gilt.

- (e) In dem unter Buchstabe a genannten Fall wird die Steuer gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a geschuldet.

In den Fällen des Buchstabens c gibt der Erwerber die Erklärung über den Erwerb ab und entrichtet die Steuer. Wird der steuerbare Vorgang von einem Erwerber mit Sitz im Ausland ausgeführt, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen

Maßnahmen, damit die Steuer von einer anderen Person zu entrichten ist; zu diesem Zweck kann insbesondere ein Steuervertreter benannt werden.

Ist der Steuerschuldner kein Steuerpflichtiger oder ein von der Steuererklärungspflicht befreiter Steuerpflichtiger, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß dieser Steuerschuldner den Pflichten gemäß Buchstabe k nachkommt. Zu diesem Zweck können Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Abgabe einer jährlichen Erklärung vorgesehen werden.

- (f) Als Ort der in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e genannten Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.
- (g) Die Mitgliedstaaten können den Steuerpflichtigen das Recht einräumen, für die Besteuerung der in Artikel 13 Teil B Buchstabe d genannten Vorgänge zu optieren.
- (h) Die Mitgliedstaaten befreien den Erwerb von Waren, deren Lieferung innerhalb des Landes in jedem Falle befreit wäre. Sie befreien auch den Erwerb von Waren, deren Einfuhr gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben d und g in jedem Falle befreit wäre.
- (i) Vorbehaltlich der in Artikel 29 vorgesehenen Konsultation können die Mitgliedstaaten, den Erwerb, die Einfuhr und Lieferung von Waren, die für einen Steuerpflichtigen bestimmt sind und von ihm mit oder ohne vorangegangener Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland exportiert werden sollen sowie die Dienstleistungen, die mit dessen Exporttätigkeit zusammenhängen, durch Option von der Steuer bis zu dem Umfang befreien, den seine Ausfuhrlieferungen in den vorausgegangenen zwölf Monaten gehabt haben.
- (j) Die Vorschriften über den Vorsteuerabzug finden auch auf die Mehrwertsteuer Anwendung, die im Zusammenhang mit den Erwerbungen unter Buchstabe c geschuldet oder entrichtet wird. Die von einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit
- Waren, die an ihn geliefert worden sind oder an ihn zu liefern sind,
 - Waren, die eingeführt worden sind oder Gegenstand eines Erwerbs gewesen sind
 - und im Zusammenhang mit von einem Steuerpflichtigen an ihn erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen

in einem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer ist jedoch in einem anderen Mitgliedstaat nicht zum Abzug zugelassen. Der Anspruch auf Steuererstattung bestimmt sich während der Übergangszeit für Steuerpflichtige, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, nach der Richtlinie 79/1072/EWG.

(k) Abweichend von Artikel 22 gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Steuerpflichtige hat die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung seiner Tätigkeit als Steuerpflichtiger anzuzeigen.
2. Jeder Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind, daß sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und die Überprüfung durch die Steuerverwaltung ermöglichen.
3. (a) Jeder Steuerpflichtige hat für alle Lieferungen von Waren und alle Dienstleistungen, die er an einen anderen Steuerpflichtigen oder einen im Sinne des Artikels 4 Abs. 5 Nichtsteuerpflichtigen bewirkt, eine Rechnung oder ersatzweise ein Dokument auszustellen und ein Doppel dieser Dokumente aufzubewahren. Diese Pflicht gilt für die in diesem Absatz bezeichneten Personen unabhängig davon, ob sie im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtige oder im Sinne des Artikels 4 Abs. 5 Nichtsteuerpflichtige sind.

Ebenso hat jeder Steuerpflichtige für die Anzahlungen, die er von einem anderen Steuerpflichtigen erhält, bevor die Lieferung oder Dienstleistung bewirkt ist, eine Rechnung auszustellen.

- (b) Die Rechnung muß getrennt den Preis ohne Steuer und den auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Steuerbetrag sowie jegliche Befreiung ausweisen.

Bei den unter Buchstabe b des Artikels 28 bezeichneten Geschäften muß die Rechnung außerdem die Steuernummer des Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Waren bewirkt, sowie die Steuernummer desjenigen, der diese Waren anschafft, ausweisen.

- (c) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien fest, nach denen ein Dokument als Ersatz für eine Rechnung betrachtet werden kann.

4. Jeder Steuerpflichtige hat innerhalb eines Zeitraums, der von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen ist, eine Steuererklärung abzugeben. Dieser Zeitraum darf zwei Monate, vom Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums an gerechnet, nicht überschreiten. Der Steuerzeitraum kann von den Mitgliedstaaten auf einen, zwei oder drei Monate festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch

andere Zeiträume festlegen, sofern diese ein Jahr nicht überschreiten.

Die Steuererklärung muß alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben enthalten sowie gegebenenfalls den Gesamtwert der nach Artikel 28 Buchstabe b bezeichneten Lieferungen, den Gesamtwert der nach Artikel 28 Buchstabe c bezeichneten Erwerbungen und, soweit dies für die Festlegung der Bemessungsgrundlage erforderlich ist, den Gesamtbetrag der sich auf diese Steuer und Abzüge beziehenden Geschäfte sowie den Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte.

5. Jeder Steuerpflichtige hat bei der Abgabe der periodischen Steuererklärung den sich netto ergebenden Mehrwertsteuerbetrag zu entrichten. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen anderen Termin für die Zahlung dieses Betrags festsetzen oder Vorauszahlungen erheben.
6. Die Mitgliedstaaten können von dem Steuerpflichtigen verlangen, daß er eine Erklärung über sämtliche Geschäftsvorfälle des vorangegangenen Jahres mit allen Angaben nach Absatz 4 abgibt. Diese Erklärung muß alle Angaben enthalten, die für etwaige Anpassungen von Bedeutung sind.
7. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstaben a und b an Stelle eines im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner angesehen werden und die die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten haben, die vorstehend erwähnten Verpflichtungen zur Erklärung und Zahlung erfüllen.
8. Vorbehaltlich der nach Artikel 17 Abs. 4 zu erlassenden Vorschriften können die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Gleichbehandlung von heimischen und innergemeinschaftlichen Geschäften weitere Pflichten vorsehen, die sie als erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden.
9. Mit Ausnahme der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für die unter Buchstabe b bezeichneten Lieferungen, können die Mitgliedstaaten die Steuerpflichtigen befreien:
 - von bestimmten anderen Pflichten;
 - von allen anderen Pflichten, wenn sie nur steuerfreie Geschäfte durchführen;
 - von der Zahlung der geschuldeten Steuern, wenn der Betrag geringfügig ist.
10. Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, eines im Sinne des Artikels 4 Abs. 5 Nichtsteuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen, für den die Verfahren nach Artikel 24 und 25 zutreffen,

stellen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Betreffende ansässig ist, eine Bescheinigung über dessen umsatzsteuerliche Stellung aus, vorausgesetzt, daß der Antragsteller die unter Buchstabe b, zweiter Gedankenstrich festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Ist jedoch der Verkäufer bereits im Besitz einer derartigen Bescheinigung, so ist der Erwerber nicht verpflichtet, in dem Kalenderjahr, für das die Bescheinigung ausgestellt wurde, eine neue Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung muß mit dem im Anhang wiedergegebenen Muster übereinstimmen.

Falls dem Betreffenden bereits eine derartige Bescheinigung ausgestellt wurde, hat der Steuerpflichtige oder der im Sinne des Artikels 4 Abs. 5 Nichtsteuerpflichtige bei jeder Änderung seiner umsatzsteuerlichen Stellung einen neuen Antrag zu stellen.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„1. Folgende Richtlinien des Rates treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft:

- Richtlinie 83/183/EWG
- Richtlinie 74/651/EWG

2. Folgende Richtlinien des Rates treten, soweit innergemeinschaftliche Beziehungen berührt sind, am 31. Dezember 1992 außer Kraft:

- Richtlinie 69/169/EWG
- Richtlinie 83/181/EWG
- Richtlinie 85/362/EWG

3. Folgende Richtlinien des Rates treten am 31. Dezember 1996 außer Kraft:

- Richtlinie 79/1072/EWG
- Richtlinie 83/182/EWG“.

4. Ein neuer Artikel 4 a wird eingefügt:

„Artikel 4 a

Artikel 11 Teil C Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:

2. Sind die zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage dienenden Faktoren in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaates ausgedrückt, in dem die Wertermittlung vorgenommen wird, so ist als Umrechnungskurs der letzte Verkaufskurs zugrunde zu legen, der in dem repräsentativsten Devisenmarkt oder den repräsentativsten Devisenmärkten des betreffenden Mitgliedstaates zu dem Zeitpunkt festgestellt worden ist, zu dem die Steuer nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren zur Zahlung fällig geworden ist.“

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Anhang**Nachweis der umsatzsteuerlichen Stellung**

.....
(Name und Anschrift der zuständigen Behörde)

bescheinigt, daß
(Name und Vorname bzw. Firma)

.....
(Art der Tätigkeit)

.....
(Anschrift des Unternehmens)

für umsatzsteuerliche Zwecke unter der Steuernummer eingetragen
und als Unternehmer berechtigt ist, Lieferungen von Waren entgegenzunehmen,
die aufgrund der Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie KOM(87) 322, geändert
durch die Richtlinie KOM(90) 182, von der Umsatzsteuer befreit sind.

Dienststempel

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung)

- (1) Die zuständige Behörde hat die Gründe anzugeben, falls keine Steuernummer
des Antragstellers vorliegt.

Compliance burdens on firms and after 1992 due to vat and statistical returns

Impact Assessment

Present situation

VAT

Current customs based import/export procedures require that goods consignments must stop at customs posts when crossing borders. In addition the goods have to be declared to the authorities and cleared through Customs either at the border or elsewhere. Goods consignments are declared to the customs authorities using the Single Administrative Document (SAD).

At present up to 50 boxes approximately on the (SAD) may have to be completed in respect of each individual consignment, in trade between Member States¹⁾. Additionally a further five boxes must be completed by the administrative authorities.

No precise figures are available for the number of SAD's issued in any one year. However a reasonable estimate is that between 50 to +/- 60 millions SAD's are used in purely intra-Community trade each year. This figure would not include other consignments, such as third-country goods transiting the Community.

Taxable traders who use the SAD for import and export transactions also have to complete periodic VAT returns in the usual manner.

Statistics

The SAD is also used as the basis for the collection of statistics on trade between Member States.

Situation from 1993 onwards

Under the Commission's proposal, the obligations imposed on Community firms will be considerably reduced:

VAT

No SAD will be required in most intra-Community trade.

There will be no stops or controls at borders by customs. Custom clearance formalities will also be dispensed with.

¹⁾ All these boxes may not necessarily be completed by the same firm.

For traders subject to VAT, the only obligations relating to intra-Community trade will be:

- an inclusion in their normal periodic VAT-returns of two global (import and export) figures for their trade with other Member States.
- the inclusion of the VAT-number of seller and purchaser on the invoice documenting the transaction.
- obtaining a declaration from the domestic VAT-authorities, that they are subject to VAT. This documentation shall be given to the seller in the other country as a precondition for the zero-rating of exports.

Once completed, however, these requirements would involve no further compliance burden transaction-by-transaction. The only other documentary requirement will be to keep the normal common records and documents which firms are required to keep in any case.

Small enterprises²⁾ VAT exempt can choose between two options:

- they simply buy in other Member States at the rate of VAT applicable in those other Member States (rate of VAT in country of origin), implying absolutely no subsequent relations with VAT-authorities in any countries, subject to an annual purchases threshold of 35,000 ecus³⁾, above which they must use the following option;
- they can choose to buy VAT-free, but pay subsequently the domestic rate of VAT on the purchase. This presupposes a registration with the VAT-authorities, so that they can prove their status to the seller.

The same regime applies to traders which are exempt from VAT by reason of the type of activity they carry on (banks, insurance, some public institutions etc.).

Statistics

As the SAD document disappears a new system is introduced for the collection of trade statistics between Member States implying the following burdens:

- ²⁾ The Commission has a proposal before the Council which will harmonise the VAT exempt thresholds, which at present vary between Member States, to an obligatory level of 10,000 ecus per annum and an optional level of 35,000 ecus throughout the Community.
- ³⁾ This threshold will be raised to 70,000 ecus with effect from 1 January 1995.

Small enterprises which are VAT exempt are completely exempted from the supply of any statistics on trade between Member States.

- The great majority of other firms will only be required to complete two extra boxes (value of intra-Community imports and exports) on their periodic VAT returns, which would serve both VAT and statistical purposes.
- Only the largest firms (about 20 % of VAT registered firms) will in addition be required to complete an INTRASTAT monthly declaration for statistical

purposes on which seven compulsory and three optional data items are to be indicated.

The situation after 1992

When the regime change towards the taxation in the country of origin as the general principle, requirements relating to the documentation of the status of the buyer will in general disappear.

Begründung

1. Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit der endgültigen, vollständigen Beseitigung der Steuergrenzen und soll dazu beitragen, die Vollen- dung des Binnenmarktes unter steuerlichen Aspekten voranzutreiben.

Logische Folge der Vollendung des Binnenmarktes ist die Beseitigung der Steuergrenzen, d. h. die Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten¹⁾. Um die von den Mitgliedstaaten mit dieser Zielsetzung²⁾ eingegangenen Verpflichtungen zu konkretisieren, legte die Kommission im Jahr 1987 einen Vorschlag³⁾ zur Ergänzung des in der 6. Richtlinie definierten gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vor. Dieser Vorschlag ist Teil einer Gesamtstrategie zur Annäherung der Sätze und Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuern.

Der Vorschlag aus dem Jahre 1987 führt den Grundsatz der „Besteuerung im Ursprungsland“ ein, denn die Beseitigung der Steuergrenzen führt konsequenterweise im Ausgangsland zur Besteuerung der steuerpflichtigen Lieferungen der in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Gegenstände. Somit werden innergemeinschaftliche Käufe und Verkäufe, wie Käufe und Verkäufe behandelt, die innerhalb der Mitgliedstaaten getätigt werden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Rat in einer seiner Schlußfolgerungen vom 13. November 1989 dieses einheitliche Besteuerungssystem im Ursprungsland als „mittelfristiges Ziel“⁴⁾ festgehalten hat.

Das endgültige Ziel ist somit klar identifiziert und unumstritten. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ergänzt und vervollständigt den Vorschlag von 1987, indem er die durch KOM(87) 322 geänderte Sechste Richtlinie ändert. Dies geschieht durch die Einführung einer Anzahl von Übergangsregelungen, die den Mitgliedstaaten dazu verhelfen sollen, dieses Ziel unter optimalen Bedingungen zu erreichen. Der vorliegende Vorschlag trägt allen diesen Überlegungen Rechnung.

¹⁾ Richtlinie 77/388/EWG, ABl. Nr. L 145, fünfter Erwägungsgrund.

²⁾ Artikel 99 des Vertrags von Rom, geändert durch die Einheitliche Europäische Akte.

³⁾ Vorschlag KOM(87) 322, ABl. Nr. C 252 vom 22. September 1987.

⁴⁾ Schlußfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 13. November 1989.

2. Das von der Kommission in dem vorliegenden Vorschlag unterbreitete steuerliche Übergangssystem entspricht den Leitlinien des Rates und unterstützt dynamisch den Prozeß der Beseitigung der Steuergrenzen.

Um eine rasche Annahme der auf die vollständige Beseitigung der Steuergrenzen abzielenden Vorschläge zu erleichtern, schlug die Kommission in einer am 14. Juni 1989 an den Rat und das Parlament gerichteten Mitteilung⁵⁾ als erste Maßnahme die umgehende Einführung einer bis Ende 1992 dauernden Übergangsphase vor, in der die Anpassungen durchgeführt werden sollten, die erforderlich sind, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu konkretisieren. Zudem entwickelte die Kommission, ohne den Grundsatz der generellen Besteuerung im Ursprungsland aufzugeben, ein neues, pragmatisches Konzept, um eine Reihe steuerbarer Umsätze bis zu einer stärkeren Annäherung der MwSt-Sätze differenziert zu behandeln; auf diese Weise sollte vermieden werden, daß Käufe von Endverbrauchern in als empfindlich eingestuften Sektoren zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Dementsprechend wären ausschließlich die nachstehend aufgeführten Umsätze weiterhin zum Steuersatz und zu den Bedingungen des Bestimmungslandes zu besteuern:

- Verkäufe an institutionelle Nichtsteuerpflichtige und an Steuerpflichtige, die von der Steuer ganz befreit sind;
- Versandhandelsverkäufe an Privatpersonen;
- Verkäufe von neuen Personenfahrzeugen.

Da gleichzeitig ein Prozeß zur Angleichung der Steuersätze eingeleitet wurde, war eine zeitliche Begrenzung dieser Sonderregelungen unabdingbar.

Trotz der Kommissionsversuche für eine flexible Gestaltung ihrer Vorschläge, stellte der Rat klar, daß eine Einigung über das von der Kommission vorgeschlagene Besteuerungssystem nicht vor dem 1. Januar 1993 zu erreichen sei. Nach Ansicht des Rates setzte eine derartige Einigung die Erfüllung von Bedingungen voraus, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich wäre⁶⁾. Deshalb hat er folgende Schlußfolgerungen angenommen: „Während eines begrenzten Zeitraums wird bei Geschäften zwischen Steuerpflichtigen aus verschiedenen Mitgliedstaaten das reibungslose Funktionieren der MwSt-Regelung dadurch gewährleistet, daß der Empfänger im Bestimmungsland zum Steuersatz und zu den Bedingungen dieses Landes besteuert wird. Steuerbefreite oder nicht steuerpflichtige Organisationen, die in anderen Mitgliedstaaten Einkäufe für einen bestimmten Be-

⁵⁾ KOM(89) 260 final.

⁶⁾ Rat Wirtschaft und Finanzen vom 9. Oktober 1989.

trag tätigen, werden in derselben Weise behandelt . . . Aufgrund der besonderen Behandlung bestimmter Arten von Geschäften sollen Wettbewerbsverzerrungen ohne Behinderung des freien Verkehrs vermieden werden.“⁷⁾ Die Kommission hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Europäische Rat von Straßburg den Rat aufgefordert hat, „in kürzester Frist die Beschlüsse zu fassen, die den Prozeß der Beseitigung der Steuergrenzen irreversibel machen“.

Im vorliegenden Vorschlag wird von der Kommission eine ausgewogene Übergangslösung festgelegt und die Kommission fordert den Rat auf, sie möglichst rasch zu erlassen. Die Lösung basiert auf einem System der Besteuerung im Bestimmungsland, welches nicht nur den Leitlinien des Rates entspricht, sondern auch die Verbindung schafft, die der Rat, bezüglich der Verpflichtungen der Steuerzahler zwischen Statistik und Besteuerung hergestellt sehen möchte⁸⁾.

Das System ist stufenweise aufgebaut und enthält damit interne dynamische Elemente, die die Unumkehrbarkeit des Prozesses der Beseitigung der Steuergrenzen sicherstellen.

3. Der vorliegende Vorschlag legt eine Übergangszeit, in der die Besteuerung im Bestimmungsland vorgenommen wird, und den Termin für den Übergang zu dem endgültigen System der Besteuerung im Ursprungsland fest.

Das von der Kommission vorgeschlagene steuerliche Übergangssystem wird am 1. Januar 1993 in Kraft treten; es sollte nicht später als am 31. Dezember 1996 ablaufen, wobei zuvor im Rahmen einer umfassenden Prüfung und auf der Basis des Kommissionsvorschlags die Verfahren für das Funktionieren des endgültig vereinheitlichten gemeinsamen Umsatzsteuersystems zu bestimmen wären. Demnach wird das endgültige System ab 1. Januar 1997 zur Anwendung gelangen. Daher ist der Rat aufgerufen, die Einführung eines Übergangssystems und die Einführung des von der Kommission vorgeschlagenen endgültigen Systems gleichzeitig zu genehmigen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen unabdingbar sind:

- zum einen, um gemäß dem vom Europäischen Rat von Straßburg am 8. und 9. Dezember 1989 geäußerten Wunsch die Unumkehrbarkeit des Prozesses der Beseitigung der Steuergrenzen sicherzustellen: nur die Anwendung des endgültigen Systems kann die Realisierung des im Binnenmarkt gewünschten Integrationsgrads erlauben;
- zum anderen, um den Unternehmen und Verwaltungen Zeit für die Anpassung an die neuen steuerlichen Gegebenheiten zu geben.

⁷⁾ Schlußfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 13. November 1989.

⁸⁾ Die Einführung der mit dem Übergangssystem verbundenen statistischen Regelung ist Gegenstand der Übergangsmaßnahmen, die in dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates [KOM(90) 177] über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten enthalten sind.

Zu diesem Zweck müssen der Rat und die Kommission spätestens zum 31. Dezember 1995 die Modalitäten des Übergangs zum endgültigen System festlegen.

4. Die von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen schaffen ein System der Besteuerung im Bestimmungsland ohne Grenzkontrollen und ohne höhere Belastung für die Unternehmen.

- (a) Es sei hervorgehoben, daß schon zu Beginn der Übergangsphase verschiedene, für die Errichtung des Binnenmarktes grundlegende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Keine Kontrollen oder Formalitäten steuerlicher Art für Waren, die die innergemeinschaftlichen Grenzen überqueren oder für den freien Verkehr abgefertigt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen sind dergestalt, daß sie eine Verminderung der Belastungen und Kosten der am innergemeinschaftlichen Handel beteiligten Unternehmen mit sich bringen, ohne gleichzeitig auf die Mittel für erforderliche Kontrollen zu verzichten. In Zukunft werden die innergemeinschaftlichen Umsätze wie die Umsätze in den Mitgliedstaaten zu kontrollieren sein. Die Kontrolle der im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu entrichtenden Mehrwertsteuer wird sich stützen auf die üblichen Handels- und Geschäftsunterlagen, unter anderem auf Rechnungen, auf denen die Mehrwertsteuer getrennt ausgewiesen ist oder aus denen der Tatbestand der Befreiung der fraglichen Transaktion wie auch der umsatzsteuerliche Status der beteiligten Unternehmer hervorgehen.

- Gleichbehandlung von innergemeinschaftlichen und nationalen Umsätzen, was die Verpflichtungen der Steuerpflichtigen anbelangt.

Die bei innergemeinschaftlichen Umsätzen zu entrichtende Mehrwertsteuer wird im Rahmen der periodischen Steuererklärungen festgestellt und gezahlt, die die Unternehmer derzeit für Inlandsumsätze verwenden. Somit wird ihnen keinerlei neue oder zusätzliche Verpflichtung auferlegt, ausgenommen die Angabe des Betrags der innergemeinschaftlichen Umsätze, die getrennt für die Lieferungen an andere Mitgliedstaaten bzw. von anderen Mitgliedstaaten anzugeben sind.

- Beseitigung der Beschränkungen, die derzeit für Käufe von Reisenden gelten, die im Mitgliedstaat des Erwerbs unter Entrichtung der Steuern getätigt worden sind.

Die Besteuerung dieser Käufe wird unmittelbar vom Verkäufer vorgenommen, zum Steuersatz und zu den Bedingungen des Ursprungslands der Gegenstände. So werden Reisende, die einen Kauf unter Entrichtung der Steuer tätigen

wollen, in Zukunft keine Beschränkungen haben.

- Die Erleichterung der Lasten für kleine und mittlere Unternehmer (KMU) und die Einführung einer flexiblen umsatzsteuerlichen Behandlung der Geschäfte von KMU.

Der Vorteil der für inländische Transaktionen von KMU vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollte in dieser Hinsicht auf die von ihnen eventuell ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeweitet werden.

- (b) Die Leitlinien des Rates zielen auf eine Beibehaltung des Prinzips der Besteuerung zu den Steuersätzen und den Bedingungen des Bestimmungslands als allgemeinen Grundsatz ab. Im Hinblick darauf hat sich die Kommission, nach Untersuchung der verschiedenen technischen Lösungen zur Besteuerung von innergemeinschaftlichen Geschäften, die den Transport oder Versand einer Ware nach sich ziehen, für einen juristischen Text entschieden, der zum einen das im Abgangsland ausgeführte Geschäft einfängt und zum anderen die Anschaffung als neuen steuerbaren Tatbestand im Land der Ankunft definiert. Dies bedeutet, daß jeglicher Bezug zum Begriff Einfuhr vermieden wird und daß eine Besteuerung im Bestimmungsland ohne Kontrollen oder Formalitäten beim Grenzübergang gewährleistet werden kann. Die angewandten Steuermechanismen sind mit folgenden Regeln konform:

- Befreiung der Lieferung: Geschäfte zwischen Steuerpflichtigen, die zum Vorsteuerabzug ganz oder teilweise berechtigt sind, müssen im Abgangsland in den Genuß der Befreiung kommen, die gegenwärtig Anwendung für Ausfuhrlieferungen findet (Lieferungen von KMU fallen jedoch, aus bereits angedeuteten Gründen, nicht in den Bereich dieser Befreiung).

Wegen des Fehlens irgendwelcher Kontrollen oder Formalitäten an der Grenze setzt die Gewährung der genannten Befreiung die Erfüllung der nachstehenden zwei Bedingungen voraus:

- die Person, die die Waren anschafft, ist ein Steuerpflichtiger (oder eine Person, die wie ein Steuerpflichtiger handelt); dementsprechend hat diese Person den Nachweis ihres umsatzsteuerlichen Status zu erbringen, erforderlichenfalls mittels einer diesbezüglichen Bescheinigung, ausgestellt von der Verwaltung des Mitgliedstaates, in dem die Person als Steuerpflichtiger eingetragen ist;
- die Waren werden entsandt oder befördert zu einem anderen Mitgliedstaat, wobei die Beweislast für den Abgang der Waren vom Abgangsland auf den Verkäufer fällt; soweit zweckmäßig auf der Basis von Dokumenten, die vom Steuerpflichtigen für dessen Rechnung das Transportgeschäft ausgeführt wird, zu liefern sind.

- Besteuerung der Anschaffung: Die entsprechende Anschaffung begründet eine Steuerpflicht im Bestimmungsland, wobei die Steuer von der Person zu entrichten sein wird, die die Waren anschafft. Als Anschaffung wird hierbei der Erwerb des Rechts definiert, über Sachvermögen wie Eigentümer zu verfügen. Die Anschaffung basiert deshalb auf einem rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgang, der im Bestimmungsland stattfindet und das Gegenstück des im Ursprungsland ausgeführten Liefergeschäfts bildet.

Auf diese Weise wird die steuerbare Transaktion im Bestimmungsland, als solche, vom physischen und materiellen Vorgang des Einbringens der Waren in das Gebiet der Besteuerung, ein Vorgang, der das eigentliche Konzept der Einfuhr begründet, abgekoppelt. Dies betrifft natürlich nur die Anschaffung von Waren, die zwischen zwei Mitgliedstaaten versandt oder befördert werden, da die Übergangsmaßnahmen auf keine Art und Weise den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer für die heimischen Transaktionen ändern werden.

Die Kontrolle im Bereich der steuerlichen Erfassung innergemeinschaftlicher Käufe beruht, dementsprechend, auf den Handelsdokumenten, die üblicherweise von den Unternehmern ausgestellt oder empfangen werden: Bestellscheine, Transportpapiere, Lieferscheine, Kaufverträge, Rechnungen, Kontenausgleiche. Um die administrative Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zu erleichtern, werden überdies die Rechnungen explizite Angaben über die Steuernummern des Verkäufers und der Person, die die Waren anschafft, enthalten müssen.

- Sonderregelungen: Um zu vermeiden, daß es während der Übergangsphase zu größeren steuersatzbedingten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten kommt, wird der Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsland bei ganz bestimmten Transaktionen unter den nachstehenden Bedingungen zur Anwendung gelangen müssen:

- Der für innergemeinschaftliche Umsätze zwischen Steuerpflichtigen eingeführte Besteuerungsmechanismus wird auf die Käufe der institutionellen Nichtsteuerpflichtigen und der steuerbefreiten Steuerpflichtigen ausgedehnt, wenn diese Käufe im Berichtsjahr eine Schwelle von anfänglich 35 000 ECU überschreiten. Nach Ansicht der Kommission handeln diese Wirtschaftsteilnehmer nämlich unter umsatzsteuerlichen Aspekten wie Endverbraucher und es ist damit zu rechnen, daß ihr Kaufverhalten von Steuersatzunterschieden beeinflusst wird. Deshalb erschien es notwendig, sie der vorstehend erwähnten Sonderregelung zu unterwerfen.

Die Verdoppelung der Schwelle vom 1. Januar 1995 an, wird für eine Verbreiterung

des Anwendungsbereichs der Besteuerung im Ursprungsland für die gesamte Dauer dieses Zeitraums sorgen. Wunsch der Kommission ist, daß diese Sonderregelung flexibel gestaltet wird; Unternehmer, deren Käufe unterhalb der Schwelle bleiben, sollten daher für eine Besteuerung ihrer Käufe im Bestimmungsland optieren dürfen. Diese Option ist für zwei aufeinander folgende Jahre gültig und unwiderruflich.

- Wegen ihres hohen Stückwertes, und der damit verbundenen besonders empfindlichen Reaktion auf Steuersatzunterschiede, wird vorgeschlagen, daß neue, nie zuvor zugelassene Personenfahrzeuge bezüglich ihrer Anschaffung in dem Mitgliedstaat der Nutzung besteuert werden sollten, in dem die erste Zulassung auf dauerhafter Basis stattfindet. Die Steuer wäre von der Person zu entrichten, für die die Zulassung erfolgt.
- Der Versandhandel stellt einen Tätigkeitsbereich dar, in dem die Nachfrage aufgrund der Struktur dieser Vertriebsart besonders empfindlich ist. In einem offenen Markt könnten signifikante Steuersatzunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten dieses Phänomen nur unterstreichen. Derartige Unterschiede könnten zu einer Verlagerung von Aktivitäten führen. Ziel während der Übergangszeit ist es, dieses Risiko unter Kontrolle zu halten, ohne den freien Warenverkehr zu behindern. Deshalb schlägt die Kommission vor, den Versandhandel, den sie auf der Grundlage der festgelegten Ziele definiert hat, im Bestimmungsland der Waren zu besteuern, wenn der Verkäufer im Rahmen des innerge-

meinschaftlichen Versandhandels einen Jahresumsatz von über 1 000 000 ECU erzielt. In diesem Fall soll ein Besteuerungsmechanismus greifen, der auf der Verlagerung des Besteuerungsortes der entsprechenden Verkäufe beruht, so daß der Fiskalvertreter des nicht ansässigen Verkäufers die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland der Waren schuldet.

- Behandlung der Geschäfte von KMU: Ausfuhr-lieferungen von KMU, die in den Genuß der Befreiung nach Artikel 24 der Sechsten Richtlinie wie auch nach dem Vorschlag für eine Zweiundzwanzigste Richtlinie kommen, werden — wie im Falle ihrer heimischen Geschäfte — von den Bestimmungen erfaßt, die bezüglich der Steuerbefreiung der heimischen Geschäfte von KMU gelten. Demnach werden Ausfuhrlieferungen von KMU keinen Befreiungsfall im Sinne von Artikel 15 der Sechsten Richtlinie im Abgangsland und — symmetrisch betrachtet — auch keinen Anschaffungsfall im Bestimmungsland der Waren bilden. Es sollte jedoch daran erinnert werden, daß KMU durch Option in den Genuß der Vorteile aus der Anwendung der normalen MwSt-Bestimmungen in jedem Fall kommen können.

Die Käufe kleinerer und mittlerer Unternehmen werden im Abgangsland der Besteuerung unterliegen, vorausgesetzt, daß diese Käufe die in der Sonderregelung für steuerbefreite Steuerpflichtige festgelegte Schwelle von 35 000 ECU oder 70 000 ECU nicht überschreiten. Diesbezüglich werden also die KMUs wie Steuerpflichtige behandelt, deren heimische Geschäfte völlig von der Umsatzsteuer befreit sind.

Erläuterungen zum Rechtsteil

Bemerkungen zu den Bestimmungen, die während der Übergangszeit nur für den innergemeinschaftlichen Handel gelten — Einführung eines neuen Wortlauts für Artikel 28 der Sechsten Richtlinie durch Artikel 2 der geänderten Fassung des Vorschlags KOM(87) 322

Zu Buchstabe a

Die niedergelegten Bestimmungen enthalten die Sonderregelung, die für die Besteuerung des Versandhandels während der Übergangszeit gelten.

Anwendungsbereich der Sonderregelung für den Versandhandel:

Diese Regelung betrifft im wesentlichen die Versandverkäufe an Privatpersonen. Versandverkäufe an institutionelle Nichtsteuerpflichtige oder an vollständig befreite Steuerpflichtige fallen ebenfalls darunter, falls für sie nicht die unter Buchstabe b zweiter Gedankenstrich und Buchstabe c vorgesehene normale MwSt-Regelung während der Übergangszeit gilt. Versandhandelslieferungen an Steuerpflichtige unterliegen den allgemeinen Vorschriften unter b.

Personenfahrzeuge sind ebenfalls vom Anwendungsbereich der Sonderregelung für den Versandhandel ausgeschlossen, da für diese die unter Buchstabe b erster Gedankenstrich und Buchstabe c vorgesehenen besonderen Bestimmungen gelten.

Definition des Versandhandels:

Der Begriff des Versandhandels wird anhand von Elementen festgelegt, die mit der Art der Unterbreitung des Angebots zu tun haben, z. B. Kataloge, die gedruckt oder nicht gedruckt und mit welcher Technik auch immer, in großer Zahl aufgelegt werden und die der Verbraucher ohne die Anwesenheit des Unternehmers oder seines Vertreters konsultieren kann. Durch die Anwendung von drei Kriterien kann zudem entschieden werden, ob das Angebot den auf EG-Ebene anerkannten spezifischen Merkmalen von Versandhandelsverträgen tatsächlich entspricht. Von der Sonderregelung für den Versandhandel ausgenommen sind damit (i) Verkäufe ohne vorhergehendes Angebot aufgrund eines Fernauftrags und (ii) Verkäufe aufgrund einer einfachen Werbung mit Kaufangebot (in der Presse).

Der Umfang der grenzüberschreitenden Umsätze als Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelung:

Gewerbetreibende, die im grenzüberschreitenden Versandhandel einen Umsatz von mehr als 1 Million ECU für alle gemeinschaftlichen Bestimmungsorte insgesamt erzielen, müssen die Sonderregelung anwenden. Gewerbetreibende, die die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit hinsichtlich des Umfangs ihrer grenzüberschreitenden Umsätze nicht erfüllen, können jedoch in ihrem eigenen Interesse für zwei aufeinanderfolgende Jahre für die Anwendung der Sonderregelung optieren. Für die Anwendung der genannten Schwelle gilt folgendes: eine Versandhandelsfirma wird unter den Anwendungsbereich der Sonderregelung fallen, sobald ihre Versandhandelsverkäufe an die übrigen 11 Mitgliedstaaten den Betrag von 1 Million ECU während eines Kalenderjahres übersteigen. Die Mitgliedstaaten legen die technischen Einzelheiten und Verfahren für die Anwendung dieses Kriteriums fest.

Besteuerungssystem:

Als Ort einer Lieferung im Rahmen der Sonderregelung für den Versandhandel gilt der Staat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden. Dort werden diese, insbesondere unter Mitwirkung eines Fiskalvertreters, der Besteuerung gemäß Artikel 21 (I) (a) der Sechsten Richtlinie unterworfen.

Die Gewerbetreibenden können weiterhin das Recht auf Vorsteuerabzug in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, gemäß Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie für Geschäfte ausüben, die sie in einem anderen Mitgliedstaat getätigt haben, vorausgesetzt, daß diese Geschäfte, wenn sie im Inland getätigt worden wären, dort die Möglichkeit auf Vorsteuerabzug eröffnet hätten.

Zu Buchstabe b

An dieser Stelle werden die Umsätze aufgezählt, die in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen fallen. Die unter diesem Buchstaben vorgeschlagenen Bestimmungen legen die Regelung für die Befreiung der Lieferungen im Abgangsland der Waren sowie der Dienstleistungen, die unmittelbar damit verbunden sind, nieder.

Natur des Mechanismus der Befreiung:

Nach den kombinierten Bestimmungen der Artikel 5 und 8 (1) (a) führt der Verkäufer eine Lieferung aus, die im Abgangsland gelegen und daher auch dort steuerbar ist. Um die Besteuerung der Anschaffung der gelieferten Waren, die an den Mitgliedstaat bestimmungsgemäß versandt oder dorthin befördert werden, zu ermöglichen, müssen diese Lieferungen im Abgangsland von der Erhebung der Steuer befreit

werden, da sie andernfalls doppelt besteuert würden. Die unter (b) genannten Lieferungen werden daher den Lieferungen gemäß Artikel 15 der Sechsten Richtlinie, die die Bedingung einer befreiten Ausfuhrlieferung erfüllen, gleichgestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Befreiung die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug für den Verkäufer bzw. den Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 17 (3) (b) nicht eingeschlossen ist, vorausgesetzt, daß für gemäß Artikel 15 befreite Transaktionen das Abzugsrecht bestehen bleibt.

Zur Definition der im Abgangsland der Waren befreiten Umsätze:

1. Status des den befreiten Umsatz ausführenden Unternehmers:

Die Befreiung gilt nur, wenn die Lieferung oder die damit zusammenhängende Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen getätigt oder erbracht wird, der ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Kleine und Mittlere Unternehmen, deren Gesamtumsätze gemäß Artikel 24 der Sechsten MwSt-Richtlinie (wie auch gemäß dem Vorschlag für eine Zweiundzwanzigste MwSt-Richtlinie) innerhalb eines Mitgliedstaates befreit sind, bleiben von der Regelung der Besteuerung im Bestimmungsland ausgenommen. Die von ihnen ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen bleiben ebenfalls gemäß Artikel 24 steuerbefreit und begründen andererseits keine Anschaffung im Bestimmungsland. Lieferungen von Pauschallandwirten sind nach den gleichen Prinzipien zu behandeln.

2. Art der Umsätze und Charakter des Erwerbers:

(a) Als Lieferungen von Personenfahrzeugen, die im Ausgangsland von der Steuer befreit sind, gelten die Lieferungen, die von einem Steuerpflichtigen getätigt werden, dessen Geschäftstätigkeit darin besteht, Kraftfahrzeuge zu kaufen und zu verkaufen, die keine Gebrauchtfahrzeuge im Sinne von Artikel 32 der Sechsten MwSt-Richtlinie⁹⁾ sind: es wird daran erinnert, daß gebrauchte Kraftfahrzeuge, die von einem steuerpflichtigen Gebrauchtwagenhändler wiederverkauft werden, vom Anwendungsbereich der Übergangsregelung ausgeschlossen bleiben und zwar auf direkte Art und Weise, da diese Übergangsregelung vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Bestimmungen für Gebrauchtwagen gemäß Artikel 32 Anwendung findet:

- Die unter die Übergangsregelung fallenden Lieferungen von Personenfahrzeugen müssen deshalb Fahrzeuge betreffen, die Teil der Betriebsvorräte des Verkäufers bilden;

⁹⁾ Dieser Fall betrifft den neuen Vorschlag für eine Richtlinie im Zusammenhang mit der Sonderregelung für Gebrauchtwagen, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlungsstücke [KOM(88) 846 final].

- der hier verwendete Begriff des Personenfahrzeugs entspricht dem in Artikel 2 der Richtlinie 83/182/EWG festgelegten Begriff; er schließt daher auch Motorräder ein. Nutzfahrzeuge¹⁰⁾ dagegen bleiben von der Sonderregelung für eine Besteuerung nach dem Bestimmungsland ausgeschlossen;

- Personenfahrzeuge geliefert von anderen als den oben genannten Steuerpflichtigen bleiben ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie die Bedingungen für die allgemeine Sonderregelung erfüllen, d. h. wenn sie tatsächlich Investitionsgüter darstellen, deren Lieferung im Abgangsland steuerbefreit ist und deren Anschaffung durch einen Steuerpflichtigen (oder durch eine Person, die wie ein Steuerpflichtiger auftritt) im Bestimmungsland besteuert wird (dies ist erforderlich, um die Situation zu vermeiden, daß der steuerpflichtige Erwerber in seinem eigenen Land versucht, Steuern in Abzug zu bringen, die im Abgangsland erhoben wurden).

(b) Die vorgesehene Steuerbefreiung im Abgangsland gilt auch für andere Lieferungen als die obengenannten, wenn diese für einen qualifizierten Unternehmer ausgeführt werden, d. h. wenn der Käufer:

- entweder ein vollständig oder zum Teil Steuerpflichtiger ist, unabhängig vom Umfang der Einkäufe, die er tätigt;
- oder ein institutioneller Nichtsteuerpflichtiger oder ein vollständig von der Steuer befreiter Steuerpflichtiger ist, dessen Einkäufe 35 000 ECU während des Kalenderjahres überschritten haben, in dem die betreffende Lieferung getätigt wird. Da Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, die Möglichkeit haben, für die Besteuerung ihrer Einkäufe im Bestimmungsland der Gegenstände zu optieren, kann der Verkäufer die Steuerbefreiung seiner Lieferungen im Ausgangsland der Gegenstände beanspruchen, falls der Käufer von seinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat.

(c) Die Dienstleistungen, die direkt mit steuerfreien Lieferungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen zusammenhängen, werden — in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des gemeinsamen Umsatzsteuersystems — ebenfalls in dem Mitgliedstaat, dem sie im Sinne dieses Vorschlags räumlich zuzuordnen sind, von der Steuer befreit. Davon betroffen sind in erster Linie die Beförderungslieferungen und die Dienstleistungen, die unmittel-

¹⁰⁾ Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 83/182/EWG sind Straßenfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung geeignet und bestimmt sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

- mehr als neun Personen, einschließlich des Fahrers,
- Waren

sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne.

telbar mit einer innergemeinschaftlichen Transaktion verbunden sind, wie auch Dienstleistungen von Vermittlern, die im Namen und für Rechnung eines anderen auftreten.

Diese Bestimmung zielt darauf ab, für Dienstleistungen die gleiche Besteuerungsregelung anzuwenden wie für die Lieferungen, mit denen sie zusammenhängen, und somit die Neutralität der Besteuerungsregelung für innergemeinschaftliche Umsätze zu erhalten.

Es wird daran erinnert, daß der Vorschlag KOM(87) 322 für Beförderungsleistungen eine neue Definition des territorialen Anwendungsbereichs festgelegt hat, in dem Sinne, daß die gesamte innergemeinschaftliche Beförderungsleistung im Land des Abgangs des Transports zu besteuern ist. Die Übergangsregelung modifiziert den Anwendungsbereich dieser neuen Regel insofern, als sie die Befreiung der mit Ausfuhrlieferungen gemäß Punkt 5 (b) verbundenen Beförderungsleistungen wiedereinführt.

Im Falle der Personenbeförderung jedoch wird die steuerliche Behandlung derartiger Leistungen, die mit Reisen innerhalb der Gemeinschaft zusammenhängen, Gegenstand von besonderen Vorschriften sein, die auf einem vor dem 31. Dezember 1991 vorzulegenden Kommissionsvorschlag basieren werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Steuerbefreiung, in allen Fällen, die unter Buchstabe b fallen, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Käufers gilt, wenn die Gegenstände vom Verkäufer oder in dessen Auftrag in ein anderes Land als das Ausgangsland befördert werden. Wird die Beförderung hingegen vom Käufer oder in dessen Auftrag durchgeführt, gilt die Befreiung nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Käufer nicht im Ausgangsland der Waren ansässig ist. Wegen der Bestimmungen unter (i) beschränkt sich die Befreiung im Sinne von Buchstabe b auf die Lieferungen, die vom letzten Verkäufer im Ausgangsland der Waren getätigt werden.

Zu Buchstabe c

Die steuerlichen Regelungen für das Bestimmungsland sind in (c) entwickelt. In den vorgeschlagenen Bestimmungen werden die Anschaffung und die Modalitäten ihrer Besteuerung definiert. Diese Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen unter Buchstabe b und müssen deshalb in Verbindung mit diesen betrachtet werden.

Definition der steuerbaren „Anschaffung“ im Bestimmungsland:

- (a) Im Gegenzug zu den Lieferungen, für die im Ausgangsland der Gegenstände eine Steuerbefreiung gemäß Buchstabe b gilt, sind die entsprechenden

Anschaffungen im Bestimmungsland der Versendung oder der Beförderung der Gegenstände der Steuer zu unterwerfen. Als Anschaffung gilt daher „der Erwerb des Rechts, wie ein Eigentümer über Sachvermögen zu verfügen“; dieser ist für das Bestimmungsland der Gegenstände das exakte Gegenstück des Lieferumsatzes im Ausgangsland, d. h. „der Übertragung des Rechts, wie ein Eigentümer über Sachvermögen zu verfügen“. Diese beiden Geschäfte, die hinsichtlich der MwSt in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten getätigt werden, beruhen auf dem Vollzug des gleichen Rechtsgeschäfts, das sich konkret im Abschluß eines Lieferkaufvertrags äußert.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß die Anschaffung sich nur auf Waren beziehen kann, die Gegenstand einer Beförderung oder einer Versendung in einen anderen Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, unter welchen Umständen diese Beförderung durchgeführt wird und insbesondere unabhängig von den Bedingungen für die Übernahme der Transportkosten (durch den Verkäufer oder für seine Rechnung bzw. durch den Käufer oder für seine Rechnung).

- (b) Im Hinblick auf möglicherweise noch bestehende Unterschiede in den Vorsteuerabzugsregelungen schien es erforderlich, die Nutzung bestimmter Vermögensgegenstände den Anschaffungen gegen Entgelt gleichzustellen und sie damit der Besteuerung im Bestimmungsland zu unterwerfen. Ähnliche Überlegungen gelten für den Transfer von Vermögen zwischen zwei Mitgliedstaaten, der von einem völlig umsatzsteuerbefreiten Steuerpflichtigen oder von einem Nichtsteuerpflichtigen im Sinne von Artikel 4 (5) getätigt wird. In beiden Fällen geht es um die Neutralität der Mehrwertsteuer, sei es bezüglich der heimischen Geschäfte oder bezüglich der innergemeinschaftlichen Beziehungen. Es ist deshalb beabsichtigt, im Bestimmungsland Güter zu besteuern, die anderenfalls ohne Mehrwertsteueranfall verbraucht würden. Der Mitgliedstaat, für den diese Güter bestimmt sind, wird natürlich zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu berücksichtigen haben, ob für diese Güter Mehrwertsteuer im Abgangsland möglicherweise erhoben wurde.

Ort der Anschaffung:

Um eine Besteuerung im Bestimmungsland sicherzustellen, wird als Ort der Anschaffung der Ort festgelegt, in dem sich die beförderten oder versandten Güter befinden.

Steuertatbestand und Steueranspruch bei Anschaffungen:

In diesem Zusammenhang fallen Steuertatbestand und Steueranspruch zusammen und treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anschaffung bewirkt wird. Die steuerfreie Lieferung gemäß Buchstabe b und die entsprechende Anschaffung sind daher Transaktio-

nen, die jeweils einen eigenständigen Steuertatbestand und Steueranspruch begründen, die jedoch zum gleichen Zeitpunkt entstehen, da die rechtlichen Voraussetzungen, die den Steueranspruch begründen, für beide Transaktionen identisch sind.

Zu Buchstabe d

Wegen der Art des Anschaffungsvorgangs muß die Besteuerungsgrundlage derjenigen entsprechen, die für den entsprechenden Liefervorgang im Abgangsland gilt. Ihr liegt daher der in Artikel 11 Teil A Absätze 1 und 2 definierte Begriff des Entgelts zugrunde. Es wird darauf hingewiesen, daß Punkt 4 des vorliegenden Vorschlags den Umrechnungskurs für die Teile des Entgelts festlegt, die in einer anderen Währung als der des Landes der Besteuerung lauten. Diese Vorschrift gilt speziell für Anschaffungsvorgänge. Um die Fälle zu erfassen, bei denen die Anschaffung Anlaß zu einer Beförderung durch den Käufer oder für seine Rechnung und zu vom Käufer und nicht vom Verkäufer übernommenen zusätzlichen Leistungen gegeben hat, wird eine ergänzende Vorschrift eingeführt. In diesen Fällen nämlich muß der Wert der mit der Anschaffung zusammenhängenden Dienstleistungen in die Bemessungsgrundlage der betreffenden Anschaffung einbezogen und folglich nach den im Bestimmungsland der beförderten Gegenstände geltenden Sätzen und Bedingungen besteuert werden. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit der Steuerbefreiung der in direktem Zusammenhang mit den gemäß Buchstabe b befreiten Lieferungen stehenden Dienstleistungen im Abgangsland zu sehen.

Werden die Kosten für diese Leistungen vom Verkäufer übernommen, so geht ihr Wert als fester Bestandteil in das von ihm geforderte Entgelt ein und wird somit automatisch in die Besteuerungsgrundlage für die Anschaffung einbezogen.

Zu Buchstabe e

Steuerschuldner im Rahmen der besonderen Versandhandelsregelung ist nach den gegenwärtigen Bestimmungen von Artikel 21 (1) (a) der Steuerpflichtige, der keinen Sitz im Mitgliedstaat der Besteuerung hat, oder gegebenenfalls sein Fiskalvertreter oder eine andere Person.

Wird die Steuer wegen einer Anschaffung geschuldet, ist der Käufer der Steuerschuldner, der demzufolge den Verpflichtungen bezüglich der Abgabe einer Steuererklärung nachkommen muß.

Ist die Person, die die Anschaffung tätigt, nicht in dem Land niedergelassen, in dem die Anschaffung zu besteuern ist, so ist entsprechend der hier spezifisch festgelegten Regelung als Steuerschuldner ein Fiskalvertreter zu benennen.

Der Steuerschuldner erfüllt seine mit den Anschaffungen in Verbindung stehenden Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen durch die Abgabe der periodischen Erklärung, die er üblicherweise benutzt, um die Steuer, die er als Steuerpflichtiger im Inland schuldet,

anzumelden und zu bezahlen. Die bei der Anschaffung fällige Steuer wird demnach genauso behandelt wie die bei einer heimischen Lieferung fällige Steuer. Ist der Steuerschuldner kein Steuerpflichtiger oder wurde er von der ihm als Steuerpflichtigen im Inland obliegenden Erklärungspflicht befreit, so legen die Mitgliedstaaten die Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen des Steuerschuldners fest (u. a. die Pflicht, die Steuer zum Zeitpunkt der Zulassung des von einer Privatperson angeschafften Kraftfahrzeuges anzugeben und zu bezahlen).

Zu Buchstabe f

Diese Vorschrift sieht für die Dauer der Übergangszeit und für eine Reihe immaterieller Leistungen die Wiedereinführung der nach der Sechsten Richtlinie geltenden Vorschriften zum territorialen Anwendungsbereich vor, da Artikel 17 (2) (a) dieser Richtlinie, geändert durch das Dokument KOM(87) 322, erst nach Ablauf der Übergangszeit in Kraft tritt [siehe Punkt (j)].

Während der Übergangszeit kann nämlich kein Anspruch auf Abzug einer in einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer eingeräumt werden.

Zu Buchstabe g

Vorschriften, die gegenwärtig die Möglichkeit der Option für die Steuerpflicht der gemäß Artikel 13 (B) (d) befreiten Bank- und Versicherungstätigkeiten vorsehen, werden für die Dauer der Übergangszeit wiedereingeführt.

Zu Buchstabe h

Durch diese Vorschrift wird die Anschaffung von Gegenständen, deren Lieferung oder Einfuhr im Bestimmungsland steuerfrei wäre, von der Steuer befreit. Die Vorschrift umfaßt damit die Anschaffung von Gütern, deren Lieferung im Rahmen heimischer Transaktionen in jedem Fall, insbesondere durch die Regelung von Artikel 13 befreit wäre.

Sie umfaßt auch Anschaffungen von Gütern, die, falls eingeführt (aus Drittländern), nach den Vorschriften des Artikels 14 (1) (d) und (g) steuerfrei wären.

Artikel 15 (4) bis (9) wird insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Änderungen des Richtlinienvorschlags für Schiffsvorräte (von der Kommission am 21. Januar 1980¹¹⁾ vorgelegt), später untersucht.

Zu Buchstabe i

Im Hinblick auf die Kreierung des Begriffs der Anschaffung werden unter diesem Punkt die Vorschriften des Artikels 16 (2) der Sechsten Richtlinie über-

¹¹⁾ Vorschlag KOM(79) 794 final, ABl. Nr. C 31 vom 8. Februar 1980, Seite 10.

nommen. Damit wird Unternehmern, die Ausfuhrlieferungen tätigen, die Möglichkeit der Befreiung ihrer Importe, Anschaffungen und anderer in Anspruch genommenen Leistungen, die mit Lieferungen an andere Mitgliedstaaten oder an Drittländer zusammenhängen, gegeben.

Zu Buchstabe j

Diese Vorschrift gibt dem Käufer ein Recht auf Abzug der für die angeschafften Gegenstände geschuldeten bzw. entrichteten Mehrwertsteuer. Für dieses Recht auf Vorsteuerabzug gelten dieselben Bedingungen wie bei der für gelieferte Gegenstände geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer. Das Recht auf Vorsteuerabzug kann also im Prinzip ausgeübt werden, sobald die aufgrund der Anschaffung geschuldete Steuer entsteht. Die Anschaffungen von nur zum Teil zum Vorsteuerabzug berechtigten Steuerpflichtigen werden bei der Bestimmung des pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzuges natürlich nicht berücksichtigt, da sie als solche nicht Bestandteil des Umsatzes sind.

Außerdem war es notwendig, eine besondere Vorkehrung zu treffen, um sicherzustellen, daß während der Übergangszeit in einem bestimmten Mitgliedstaat kein Recht auf Abzug einer in einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer entsteht.

Zu Buchstabe k

Obwohl nur einige Bestimmungen geändert werden, ist hier zwecks vollständiger Darstellung der Pflichten der Steuerschuldner während des Übergangszeitraums der gesamte Wortlaut des Artikels 22 wiedergegeben. Die Änderungen werden nachstehend kommentiert:

zu Absatz 3 Buchstabe a erster Unterabsatz: Die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen, die bereits alle Lieferungen, die an andere Steuerpflichtige bewirkt werden, abdeckt, wird ausgedehnt auf Lieferungen an Nichtsteuerpflichtige im Sinne des Artikels 4 Abs. 5, wobei es keine Rolle spielt, in welchem Land derjenige ansässig ist, der die Anschaffung tätigt. Die Vorschrift ergänzt damit den Wortlaut des Artikels 22 Abs. 2 hinsichtlich der Belege für den innergemein-

schaftlichen Handel, der beides, nämlich Lieferung und Anschaffung, betrifft;

zu Absatz 3 Buchstabe b zweiter Unterabsatz: Bei Lieferungen von Gegenständen, die im Bestimmungsland den Übergangsbestimmungen für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels unterliegen, sind auf der Rechnung die Steuernummern beider der beteiligten Unternehmer anzugeben. Damit wird erreicht, daß die Rechnung eine zur Festlegung der anzuwendenden steuerlichen Bestimmungen unerläßliche Information enthält, die zugleich eine notwendige Voraussetzung für die administrative Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung ist;

zu Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz: Hiermit wird vorgeschrieben, daß in der Steuererklärung der Betrag der im innergemeinschaftlichen Handel getätigten Umsätze gesondert anzugeben ist, und zwar für sämtliche Umsätze getrennt nach dem Wert der Lieferungen an andere Mitgliedstaaten einerseits und dem Wert der Anschaffungen von anderen Mitgliedstaaten andererseits. Diese Angabepflicht erstreckt sich nur auf Geschäfte mit körperlichen beweglichen Gütern und gilt folglich nicht für Dienstleistungen, die nicht mit der Lieferung von Gütern zusammenhängen;

zu Absatz 9: Die Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen für Lieferungen an Personen in anderen Mitgliedstaaten fällt nicht unter die Fälle, die eine Erleichterung der Steuerpflichtigen bezüglich bestimmter Obliegenheiten vorsehen, da die Rechnung für Identifizierungszwecke und für die steuerliche Überwachung der fraglichen Geschäfte wichtig ist;

zu Absatz 10: Die Befreiung der unter Punkt b zweiter Gedankenstrich bezeichneten Warenlieferungen von der Besteuerung im Abgangsland ist von dem umsatzsteuerlichen Status des Käufers abhängig. Um sicherzustellen, daß der Verkäufer über die für die Anwendung der Befreiung notwendige Information verfügt, muß die Person, an die die Güter geliefert werden, in der Lage sein, eine Erklärung der zuständigen Steuerverwaltung vorzulegen, die ihren umsatzsteuerlichen Status bescheinigt. Da eine derartige Bescheinigung nur auf Antrag der Person ausgestellt werden kann, die die Anschaffung der Güter tätigt, ist diese Person angehalten, im Falle einer Änderung ihres umsatzsteuerlichen Status, einen neuen Antrag zu stellen.

